

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 9. Juni

1886.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf **Donnerstag, den 19. August d. J.** und folgende Tage anberaumat worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 1. Juli d. J. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage:  
de la Croix.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

2) Die königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 das mit den Worten:

„Nürnberg, im März 1886.

Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatte empfangen, den besten Gruß!“

beginnende, im Verlag von W. Bod in Gotha und Druck von W. Bodroth daselbst erschienene Flugblatt verboten.

Zwickau, am 29. Mai 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
Leonhardt.

3) Die hierselbst im Selbstverlage des Verfassers erschienene und bei Martin Luther gedruckte Schrift: „Das sterbende Handwerk oder das Lied vom armen Mann. Parodie zu Schiller's Glocke. Sensationsgedicht von Friedrich Friedel“, wird hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemein-

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Juni 1886.

gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 1. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.  
von Brauchitsch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Der im Jahre 1864 zu Schönau, Bezirk Braunau in Böhmen, geborene österreichische Unterthan Anton Treutler, Brauer von Profession, Sohn der Eheleute Adalbert und Theresia Treutler aus Schönau, welche im Jahre 1884 mit ihren Kindern — ausschließlich des oben genannten Sohnes Anton und eines zweiten Sohnes Namens Josef, geboren 1868 — von Oesterreich nach Preußen ausgewandert sind und sich zur Zeit zu Tuntschendorf im Kreise Neurode, Regierungsbezirks Breslau, aufhalten, hat sich seit dem Jahre 1884 ungerichtlich der Militär-Gestellungspflicht entzogen und hat bisher seitens der österreichischen Behörden nicht ermittelt werden können. p. Anton Treutler, welcher sich im Frühjahr vorigen Jahres in Dresden und sodann im Sommer vorigen Jahres bei seinen Eltern in Tuntschendorf aufhielt, soll sich seit jener Zeit ohne Reiselegitimation in Deutschland auf Wanderschaft befinden.

Die Polizeibehörden und Polizeireaktivbeamten sowie die Gendarmen des Bezirks beauftrage ich, nach dem Militärpflichtigen Anton Treutler zu recherchiren, denselben im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und, wenn solches geschehen sollte, mir umgehend eventuell telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Marienwerder, den 26. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Befugung vom 27. April cr. bringe ich zur Kenntniß der Orts-polizei-Behörden sowie der Gendarmen des Bezirks, daß der Knabe Rudolf Schwarz alias Tillmann sich in Gr. Peterwitz Kreises Rosenberg wieder eingefunden hat und von dem Justmann David Tillmann aus Georgenberg als dessen Sohn recognoscirt worden ist.

Die in der oben genannten Befugung angeordneten Recherchen sind daher einzustellen.

Marienwerder, den 31. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. April cr. dem Verein für

die Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a./Rh. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Behufs Beschaffung von Mitteln für den gedachten Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Laufe dieses Jahres von ihm zu veranstaltenden Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen und mit dem Bilde der Kirche geschmückten Medaillen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 31. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**7) T a r i f f,**

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Brücke über die alte Rogat bei Gr. Scharbau im Kreise Stuhm zu erheben ist.

Es ist an Brückengeld zu entrichten:

- a. für jedes Pferd vor einem beladenen oder unbeladenen Wagen, desgleichen für jedes unangespannte Pferd mit oder ohne Reiter . . . . . 5 Pf.
- b. für jedes Stück Rindvieh oder einen Esel 5 "
- c. für jedes Schaf oder Schwein, wenn dieselben einzeln oder in Herden bis zu einer Zahl von 25 Stück übergehen . . . . . 2 "
- d. für Schaf- und Schweineherden von mehr als 25 bis zu 50 Stück einschließlich außer dem Satze zu c. für jedes Stück über 25 noch . . . . . 1 "
- e. bei Schaf- und Schweineherden über 50 Stück außer dem Satze zu d. und bezw. c. für je zwei Stück über 50 noch 1 .

**Befreiungen.**

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüthen angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militär-Beamten im Dienst oder Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen; ferner von Pferden, welche sich auf dem Wege zu und von den Vormustierungen, Musterungen und Aushebungen befinden;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer

bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

- 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Weimagen; ingleichen von öffentlichen Kouriren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Pferden und Wagen;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeindegilts-Fuhren, von Armen- und Arrestanten-fuhren;
- 7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);  
b. von Wirtschaftsvieh und von den Bestellungs- und Ernte-Fuhren der Einwohner von Gr. Scharbau, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;  
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf der Einwohner von Gr. Scharbau einschließlich desjenigen für die, mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;
- 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von Fuhrwerken, die Chausséebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die zuständige Behörde Ausnahmen angeordnet werden.

**Zusätzliche Bestimmung.**

Die Rechte dritter Personen und die Revision dieses Tarifs von 10 zu 10 Jahren werden vorbehalten.

Vorstehender Tarif wird hierdurch von mir unter Zustimmung des königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig festgesetzt.

Der in Nr. 45 des Regierungs-Amtsblatts pro 1853 abgedruckte Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Rogat-Brücke bei Gr. Scharbau tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Marienwerder, den 31. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

S) Der Italienische Botschafter hat die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommen, um die Nummern der dem Grafen Guido Brandolini zu Solighetto in Italien entwendeten 12 italienischen Rententitel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Rententitel sind mit folgenden Nummern gezeichnet:

- 022,254
- 022,255
- 022,256
- 022,257
- 022,258
- 022,259
- 022,260
- 022,261
- 022,262
- 022,263
- 022,264
- 022,265

und lauten auf je 1000 Lire.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks werden hiermit auf den fraglichen Diebstahl aufmerksam gemacht und angewiesen, behufs Wiederhabhaftwerdung der vorbezeichneten Werthpapiere resp. Ermittlung der Diebe die geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

Von dem etwaigen Ergebnisse der diesfälligen Maßnahmen ist mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 31. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nachstehend aufgeführte Werthpapiere, welche am 8. d. Mts. als eingeschriebene Postsendungen in London aufgegeben waren, sind auf dem Wege von dort nach dem Kontinent gestohlen worden.

A. 1. Russische 1872 Anleihe im Betrage von 3750 L und zwar:

- a) 1 Stück zu 50 L mit Nr. 11662,
- b) 37 Stück zu 100 L mit folgenden Nummern: 60823. 60824. 60825. 60826. 60827. 60828. 60829. 60830. 60831. 60832. 60833. 60834. 60835. 60836. 60837. 60838. 60839. 60840. 60841. 60842. 60843. 60844. 60845. 60846. 60847. 60848. 60849. 60853. 60854. 60855. 60856. 60857. 60858. 60859. 60860. 60861. 60862.

2. Russische 1871 Anleihe im Betrage von 600 L, und zwar 6 Stück zu 100 L mit den Nummern: 31074. 47067. 26490. 56578. 30003. 47854.

3. Die April-Koupons von

- a) Nr. 2914 der Russischen 1872 Anleihe zu 1000 L.
- b) 17 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 100 L mit den Nummern: 9705. 9706. 18896. 31810. 69084. 69664. 69665. 69666. 69667. 69668. 69669. 69670. 69671. 69672. 69673. 69809. 70426.

- c) 3 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 50 L mit den Nummern: 85621. 85622. 121454.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der obengenannten Werthe ist eine Belohnung von 200 L ausgesetzt.

B. 2000 L Lamboff-Rozloff-Eisenbahn-Gesellschaft (Binsgenuß Januar 1886) in 20 Stück zu 100 L mit den Nummern: 550. 1192. 1987. 2608/9.

2231. 2625/28. 2723. 1879. 1770. 1729/32. 1630. 1323. 1249.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der zuletztgenannten Papiere ist eine Belohnung von 100 L ausgesetzt.

Die Auszahlung dieser Belohnungen wird bei Percy G. C. Burnand, Lloyd's London, G. C. erfolgen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Gensdarmen des Regierungs-Bezirks werden hiermit auf den fraglichen Diebstahl aufmerksam gemacht und angewiesen, behufs Wiederhabhaftwerdung der vorbezeichneten Werthpapiere resp. Ermittlung der Diebe die geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

Von dem etwaigen Ergebnisse der diesfälligen Maßnahmen ist mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 31. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Reskript vom 11. Mai cr. — III. 5752 — genehmigt, daß der bisherige Schutzbezirk Pflastermühl in der Oberförsterei Pflastermühl künftig dem Wohnsitz des betreffenden Försters entsprechend „Schutzbezirk Eisenhammer“ benannt werde.

Marienwerder, den 31. Mai 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Der Oberländische Kanal wird auf der Strecke von der I. bis V. geneigten Ebene zum Zwecke des Abbruchs der Schleusen vom 1. Juli d. J. ab voraussichtlich bis zum 21. Juli d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Königsberg, den 26. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 21. April d. Js. beschlossen hat, nachstehende Bestimmung als dritten Absatz in die Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zum Reichskampesgesetz aufzunehmen:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabluß.“

Danzig, den 24. Mai 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) **Bekanntmachung.**

Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1881 ausgefertigten 4prozentigen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz West-

preußen — III. Ausgabe — sind folgende Nummern ausgelooft worden:

Littr. A. über 3000 Mark:

Nr. 3. 24. 40. 48. 51. 84. 151. 162 und 190.

Littr. B. über 2000 Mark:

Nr. 6. 11. 24. 42. 66. 70. 85. 95. 105. 169. 177. 180. 217. 277. 285. 288. 297. 310. 348. 375. 405. 428. 430 und 490.

Littr. C. über 1000 Mark.

Nr. 2. 10. 18. 48. 49. 107. 111. 124. 137. 159. 167. 177. 208. 235. 341. 359. 367. 375. 386. 391. 427. 434. 443 und 476.

Littr. D. über 500 Mark:

Nr. 1. 32. 37. 122. 202. 208. 212. 221. 225. 229. 255. 257. 279. 294. 302. 305. 353. 419. 429. 441. 477. 504. 527. 535. 537. 572. 574. 592. 595. 610. 640. 650. 659. 663. 670. 757. 783. 790. 815. 816. 865. 931. 941. 943. 976 und 999.

Littr. E. über 200 Mark:

Nr. 4. 26. 58. 67. 76. 92. 109. 129. 130. 138. 204. 209. 237. 250. 258. 284. 304. 326. 332. 369. 382. 395. 407. 408. 409. 418. 424. 447. 453. 461. 511. 513. 516. 517. 538. 553. 554. 559. 560. 570. 614. 637. 680. 689. 710. 749. 792. 795. 802. 878. 893. 897. 907. 939. 946. 977. 1001. 1010. 1020. 1032. 1068. 1078. 1101. 1116. 1143. 1149. 1192. 1234. 1244. 1273. 1291. 1303. 1304. 1305. 1306. 1324. 1361. 1409. 1415. 1435. 1463. 1476. 1477. 1479. 1480. 1648. 1649. 1695. 1707. 1824. 1889. 1899. 1936. 1982. 2000.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerkten gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Hauptkasse, sowie bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für fehlende Zinsscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Rückständig aus früheren Verloosungen sind noch folgende 4prozentige Anleihscheine III. Ausgabe:

a) aus der Verloosung vom 19. April 1884:

Littr. E. über 200 Mark Nr. 71 und 969.

b) aus der Verloosung vom 9. April 1885:

Littr. C. über 1000 Mark Nr. 372 und 374.

Littr. D. über 500 Mark Nr. 478.

Littr. E. über 200 Mark Nr. 327. 416 und 1021.

Danzig, den 24. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

**14)** Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 23. Mai d. J. ab in Berlin stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staats-

bahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den Original-Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 29. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Für die Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. September 1886 werden zum Besuche des Seebades Helgoland bei den Willet-Expeditionen Bromberg, Danzig, Lege, Thor, Elbing und Königsberg i. Pr. Retourbillets I., II. und III. Klasse für Fahrt nach Helgoland über Berlin-Stendal-Nelken-Harburg-Kurhaven mit einer Gültigkeitsdauer von 45 Tagen ausgegeben. Dieselben berechnen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, soweit letztere die betreffende Wagenklasse führen, sowie zur Unterbrechung der Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Billets in Berlin, Harburg und Kurhaven. Zwischen Kurhaven und Helgoland erfolgt die Beförderung in der Zeit vom 1. bis 19. Juni wöchentlich zweimal, vom 20. Juni bis 30. September täglich einmal und vom 1. bis 10. Oktober wöchentlich zweimal mittelst Dampfschiffs. Die Gebühren für das Absetzen mittelst Bootes vom Dampfschiffe zum Lande und umgekehrt sind von den Passagieren besonders, und zwar direkt an den Bootsführer zu entrichten.

Auf jedes volle Billet wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg, auf ein Billet zum halben Preise (Kinderbillet) ein solches von 12 kg gewährt.

Bromberg, den 30. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 70 Stück Nr. 323. 453. 544. 562. 613. 722. 838. 1303. 1558. 1652. 1739. 2044. 2055. 2341. 2342. 2712. 2778. 2848. 2992. 3204. 3267. 4034. 4077. 4261. 4813. 5060. 5094. 5219. 5342. 5351. 5546. 5593. 5919. 6235. 6248. 6598. 6848. 6961. 7114. 7116. 7345. 7455. 7504. 7531. 7570. 7684. 7789. 7790. 7903. 7924. 8264. 8393. 8409. 8608. 8619. 8809. 9124. 9168. 9504. 9654. 9753. 9772. 10187.

10338. 10351. 10357. 10421. 10502.  
11140. 11163.  
Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 27. 420. 590.  
631. 890. 962. 1317. 1674. 1801. 1861.  
1872. 1874. 2288. 2509. 2611. 2814.  
3240. 3260. 3432. 3523.  
Littr. C. à 300 Mk. 94 Stück Nr. 184. 233. 325.  
427. 697. 1018. 1164. 1173. 1175.  
1273. 1305. 1567. 1638. 1641. 1644.  
1674. 1761. 1824. 2083. 2536. 2598.  
2632. 3242. 3630. 3766. 3933. 4145.  
4171. 4728. 5116. 5123. 5292. 5367.  
5368. 5451. 5492. 5972. 6068. 6341.  
6478. 6514. 6659. 6727. 6730. 6980.  
7328. 7631. 7780. 7800. 7850. 7856.  
7931. 7992. 8055. 8098. 8392. 8420.  
8551. 8657. 8803. 8942. 9020. 9100.  
9134. 9164. 9406. 9651. 9769. 9951.  
10670. 10682. 10706. 10740. 10868.  
11096. 11475. 11586. 12039. 12081.  
12142. 12286. 12430. 12601. 12622.  
12750. 12867. 12978. 13353. 13660.  
14047. 14497. 15014. 15638. 15788.  
Littr. D. à 75 Mk. 73 Stück Nr. 61. 509. 543.  
568. 1308. 1996. 2371. 2533. 2594.  
2801. 2880. 3416. 3596. 3656. 4218.  
4490. 5289. 5389. 5928. 5955. 5978.  
6369. 6406. 6412. 6540. 6707. 6748.  
6812. 6914. 6998. 7065. 7180. 7226.  
7802. 8063. 8165. 8251. 8296. 8503.  
8636. 8910. 9036. 9154. 9311. 9756.  
10010. 10060. 10279. 10322. 10380.  
10590. 10800. 10803. 10883. 10905.  
10994. 11070. 11609. 11639. 11719.  
11769. 11906. 11941. 11993. 12042.  
12111. 12143. 12222. 12476. 12521.  
12661. 12766. 12882.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in Coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 9—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden,

bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1877: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 6.  
Den 1. Oktober 1878: Littr. D. à 75 Mk. Nr. 1081.  
Den 1. Oktober 1879: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 2682.  
8644.

Den 1. Oktober 1880: Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 2384.

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 10886.

Den 1. April 1881: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5546.

Den 1. Oktober 1881: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 10889.

Den 1. April 1883: Littr. C. à 300 Mk. Nr. 1952.  
2452. 5816. 7268. 8003. 12235. 12318.

Littr. D. à 75 Mk. Nr. 410. 1407. 3084.  
6060.

Den 1. Oktober 1883: Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 8785.

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 155. 2301. 7974.  
10524. 12425.

Littr. D. à 75 Mk. Nr. 4102. 4241. 4244.  
5292. 5311. 5428. 6975. 8008. 8967.  
9412. 9983. 10309.

Den 1. April 1884: Littr. A. à 3000 Mk. Nr. 4216.  
9337. 9363.

Littr. B. à 1500 Mk. Nr. 1176. 2952.

Littr. C. à 300 Mk. Nr. 5344. 12262.

Littr. D. à 75 Mk. Nr. 209. 484. 1528. 3751.  
7264. 9279. 9620. 10089. 10954.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 15. Mai 1886.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

### Urkunde,

betreffend die Einparrung der evangelischen Bewohner der Königlichen Oberförsterei Landeck zur evangelischen Kirche in Landeck, Kreises Schlochau.

Mit der im Einkerständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisher zu keiner Kirche gehörigen Evangelischen der neu entstandenen königlichen Oberförsterei Landeck, Kreises Schlochau, werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Landeck definitiv eingepfarrt.

§ 2. Dieselben sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers in Landeck zu bedienen.

§ 3. Sie sind verpflichtet, für ihre kirchlichen Handlungen die im Kirchspiel Landeck geltenden Stollgebühren zu entrichten und zu den persönlichen Lasten und Abgaben des Kirchspiels wie die anderen Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, beizutragen.

§ 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Lasten, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Einpfarrung nichts geändert.

§ 5. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung der oben genannten Ortschaft von der evangelischen Kirche in Landeck für angemessen erachtet und bewirkt werden, so steht so wenig der Kirche und Gemeinde Landeck als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten bei derselben ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 5. März 1886.

Königliches Konsistorium

der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Marienwerder, den 7. April 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18)

**Bekanntmachung.**

Dem Markscheider-Kandidaten Herrmann Seeliger ist die Konzession zum Betriebe des Markscheidergewerbes von uns ertheilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Gottesberg genommen.

Breslau, den 27. Mai 1886.

Königliches Oberbergamt.

**19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Theodor Haverkatt, Arbeiter und Schiffer, geb. am 23. Mai 1848 zu Doorn, Niederlande, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dänabück, vom 21. September v. J. (ausgeführt im März d. J.)
2. Wenzel Parth, Bergmann, 44 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Wodnau, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 9. April d. Js.
3. Ignaz Pangerl, Dienstknecht, geb. am 3. Januar 1830 zu Grassberg, Gemeinde Uttenmünster, Bezirk Gmunden, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Rosenheim, vom 13. März d. Js.

4. Josef Pittasch, Schlossergeselle, geb. am 2. November 1865 zu Carlsbad, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Kottwitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 12. März (ausgeführt am 3. April) d. J.
5. Josef Hahn, Fleischer-Geselle, geb. am 30. August 1857 zu Graupen, Bezirk Tepliz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 16. März d. J.
6. Johann Baptist Fuchs, Schneidergeselle, geboren am 4. November 1842 zu Hirschenstand, Bezirk Grasslik, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 22. März d. J.
7. Johann Janka, Tuchmacher, geb. am 26. Dezember 1868 zu Hephau-Uttendorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 3. Februar d. J.
8. Michael Heer, Schriftsetzer, geboren am 7. Mai 1839 zu Klingnau, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. Februar d. Js.
9. Johann Martin Salzgeber, Gypfer, geboren am 1. August 1836 zu St. Gallenkirch, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betrugs und Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. März d. J.
10. Antonio Marco, Erdarbeiter, 57 Jahre alt, aus Gondonons, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. März d. J.
11. David Lemkin, israelitischer Religionslehrer, geb. am 15. November 1851 zu Balta, Bezirk Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Ingweiler, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 6. April d. J.
12. Josef Hirsch, Handelsmann, geb. am 25. April 1836 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Ingweiler, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 7. April d. Js.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Tallowitz, Spinner, geboren am 27. Dezember 1839 zu Nechlitz bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Katharinberg, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 22. April d. J.
2. Rudolf Muthwill, Müllergeselle, geb. 1866 zu Budmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-

- Schlesien, ortszugehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Dirschelwig, Kreis Neustadt, Ober-Schlesien, wegen Körperverletzung und Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. Dezember v. J.
3. Lucia Burianski, Zigeunerin, ca. 15 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Strzyp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. April d. J.
  4. Waclaw Hohlmann (Holmann), Stellmacher, geb. 1851 zu Prasek, Bezirk Neubritschow, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. April d. J.
  5. Temy (Toni) Felber, Dienstmagd, geb. 1865 zu Zumprod, Bezirk Jaslo, Galizien, ortszugehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht, von der königl. preussischen Regierung zu Schleswig, vom 15. März d. J.
  6. Josef Masjari, Mausefallenmacher, ca. 40 bis 50 Jahre alt, geb. zu Mitschau, Komitat Trentschin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Minden, vom 15. April d. J.
  7. Jacob Jacobs, Tagelöhner, geb. am 14. Januar 1835 zu Horst, Niederlande, ortszugehörig zu Helden, ebendasselbst, wegen Betrugs und Landstreichens, von der königl. preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 20. April d. J.
  8. Johann Meinard Bleher, Dekorationsmaler, 25 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Wien, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 19. April d. J.
  9. Wenzel Michal, Konditorgehilfe, geboren am 25. August 1860 zu Cernoziz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 30. März d. J.
  10. Franz Xaver Stuk, Eisengießer, geboren am 31. Januar oder 2. Februar 1857 zu Kriens, Kanton Luzern, Schweiz, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Beleidigung, von der königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg, vom 16. März d. J.
  11. Franz Skwanda, Arbeiter, 23 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Neßlowscha, Ungarn, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, vom 1. April d. J.
  12. Heinrich Merrier, Weißgerber, geb. am 25. Juni 1867 zu Issoudun, Departement Indre, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 15. April d. J.
  13. Johann Baptist Galopin, Schmied, geboren am 10. Juni 1843 zu St. Leger le petit, Departement Cher, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. April d. J.
  14. Wilhelm Jacob Peier, Bäckergehilfe, geboren am 5. Oktober 1866 zu Lostorf, Bezirk Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, wegen Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 23. April d. J.
  15. Josef Taverne, Kommis, geb. am 22. Oktober 1862 zu Lyon, Frankreich, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. Februar d. J.
  16. Karl Schweizer, Tagner, geb. am 27. April 1835 zu Neigoltzweyl, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. April d. J.
  17. Dieudonne Lätla, Tagner, geb. am 21. Dezember 1858 zu Junquera, Spanien, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. April d. J.
  18. Jacob Chaignot, Blechschmied, geb. am 25. Dezember 1828 zu Rougemont, Frankreich, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. April d. J.

## 20)

## Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Vorkendorf, Gramattenbrück, Kramste, Lebehnke ev., Seegenfelde, Springberg und Wissulke ist dem königlichen Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone, sowie die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Schroz dem königl. Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Krause in Lebehnke, infolge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreisschulinspektor Dewischeit in Kulm ist für die Zeit vom 2. Juli bis 3. August cr. beurlaubt und wird während seiner Abwesenheit von dem Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz vertreten.

Die Neuwahl des pensionirten Postvorstehers Theophil Glasz zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wiederwahl des Kaufmanns Gustav Warm zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Gorzno ist bestätigt.

Der Postsekretär Kahl ist von Posen nach Rosenberg Westpr. versetzt. Der Ober-Postassistent Kranitzki in Graudenz ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1886.

- I. Ernannt: 1) die Gerichtsassessoren Schäfer und Hahn zu Amtsrichtern; ersterer beim Amtsgericht zu Strassburg, letzterer beim Amtsgericht zu Hammerstein,  
2) die Referendarien Karowski und Ritsch zu Gerichtsassessoren,  
3) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Schulz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen beim Amtsgericht zu Zempelburg,  
4) der interimistische Gefängniß-Inspektor Baehr zum Gefängniß-Inspektor beim Amtsgericht zu Strassburg,  
5) der diätarische Gefangen-Oberaufseher Pfert zum Gefangen-Oberaufseher beim Amtsgericht zu Schweß.
- II. Versetzt: 6) die Gefängniß-Inspektoren Schalbach zu Graudenz und Lücke zu Elbing in gleicher Eigenschaft, ersterer an das Justizgefängniß zu Elbing, letzterer an das Justizgefängniß zu Königs.
- III. Gestorben: 7) die Gerichtsschreiber, Sekretär Czerwinski in Flatow und Sekretär Wittki in Stuhm.

## 21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Portschweiten, Kreis Stuhm, wird nicht zum 1. Juni, sondern erst zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich daher unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 15. August cr. bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint in Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kemmen ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Werner zu Pr. Friedland zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Lissowo wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dewisheit zu Kulm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lüben, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Lüben zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Sarnau wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Sarnau Kreis Culm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Nelberg wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Gr. Radowisk wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Winter zu Briesen Stadt Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Menthen wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neu Schwente wird zum 1. September cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)